

Jahre 1177 ohne neue Ernennung wieder aktiv werden, doch in der Zwischenzeit übte er sein Amt nicht aus, sondern andere traten an seine Stelle. Der Einschnitt fällt in das Frühjahr 1175, als ihm Raimund von Tripolis das Erzbistum Tyrus verschafft hatte. Anscheinend mußte Wilhelm damals die wirkliche Leitung der Kanzlei niederlegen, ohne daß jedoch ein neuer Kanzler ernannt worden wäre. Die beiden an seiner Stelle die Geschäfte führenden Männer hatten sich mit dem Titel eines Vizekanzlers bzw. eines *capellanus regis* zu bescheiden, aber sie wirkten, anders als es einige Jahre zuvor während einer Abwesenheit Radulfs von Bethlehem sein Stellvertreter Stephan getan hatte⁵¹⁾, ohne einen Verweis auf den eigentlichen Kanzler. Über die Gründe dieses Vorgehens, ob es prinzipieller Widerstand gegen die Verbindung zweier so wichtiger Ämter in einer Hand war, wie vermutlich rund 25 Jahre früher bei dem Versuch, Radulf von Bethlehem die beiden gleichen Ämter zu übertragen⁵²⁾, oder ob ein spezifischer Widerstand gegen Wilhelm oder gegen die Machtposition seines Gönners Raimund der Grund war, läßt sich nicht bestimmen.

Einen solchen Zusammenhang zwischen der Stellung Raimunds und derjenigen Wilhelms legen freilich die folgenden Ereignisse nahe. Als Wilhelm Ende 1177 die Leitung der Kanzlei wieder ausübte, hatte sich Raimund nach dem Erreichen der Volljährigkeit durch den jungen König und der Heirat seiner Schwester Sibylle mit dem Markgrafen Wilhelm Langschwert von Montferrat, dem auch die Nachfolge auf dem Thron zgedacht war, seit längerem nach Tripolis zurückgezogen. Wilhelm seinerseits leitete schon im Frühsommer 1177 die Trauerfeierlichkeiten für den nach wenigen Monaten gestorbenen Wilhelm von Montferrat⁵³⁾ und zeichnete sich im Spätsommer bei den äußerst heiklen Verhandlungen mit dem Grafen Philipp von Flandern aus, dem man vergeblich die Regentschaft anbot⁵⁴⁾, worauf, wie bereits im Frühjahr, nicht Raimund, sondern der aus langer Gefangenschaft in die Freiheit entlassene ehemalige Fürst Rainald von Antiochia die Führung des christlichen Heeres übernahm. Wahrscheinlich hatte Wilhelm schon damals wieder seine beiden Ämter vereinigt. In der neuen politischen Kon-

⁵¹⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 336—368 passim, vgl. Hiestand, Die Kanzler.

⁵²⁾ Vgl. Historia XVI 17 S. 733f.; Mayer, Studies S. 126ff. und Hiestand, Kanzler.

⁵³⁾ Historia XXI 13 S. 1026.

⁵⁴⁾ Ebd. XXI 14ff. S. 1027ff., vgl. dazu jetzt Hans E. Mayer, Kaiserrecht und Heiliges Land, in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte (1972) S. 193—208 S. 201ff. Die von van Werveke (wie Anm. 7) versuchte Ehrenrettung Philipps überzeugt nicht.